

PI Probaligence Rahmenvertrag für Softwareüberlassung

Version 04.07.2024

1. Softwareüberlassung/Lizenzumfang/Laufzeit

1.1 Der vorliegende Rahmenvertrag (im Folgenden „Vertrag“) gilt für alle Einzelverträge zwischen der PI PROBALIGENCE GmbH, Am Schammacher Feld 37, 85567 Grafing b. München, Deutschland, (im Folgenden „PI PROBALIGENCE“) und dem Kunden, bei denen auf diesen Rahmenvertrag verwiesen wird. Diese Einzelverträge kommen jeweils dadurch zustande, dass der Kunde auf ein schriftliches Angebot von PI PROBALIGENCE bzw. von einem von PI PROBALIGENCE autorisierten Vertriebspartner einen schriftlichen Auftrag erteilt hat und ein **Lizenzformular** von beiden Seiten unterzeichnet wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für Allgemeine Geschäftsbedingungen von PI PROBALIGENCE, soweit sie nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrages und der darin in Bezug genommenen Vertragsbedingungen sind. PI PROBALIGENCE ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen unter Heranziehung seiner Vertriebs- und Kooperationspartner zu erbringen.

1.2 PI PROBALIGENCE überlässt dem Kunden die im **Lizenzformular** beschriebene Software auf dem gegenwärtig vom Hersteller herausgegebenen aktuellen Entwicklungsstand und räumt dem Kunden hieran je nach den Festlegungen im **Lizenzformular** für die Dauer

des jeweiligen Einzelvertrages (Softwaremiete) ein nicht ausschließliches, unübertragbares Nutzungsrecht gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ein. Die Einräumung der vollständigen vertraglichen Nutzungsrechte erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Entgelts für die Softwareüberlassung. Bis zur vollständigen Zahlung sind die Nutzungsrechte vorübergehend auf die Dauer von 30 Tagen ab Ablieferung der Software beschränkt.

1.3 Die Software wird nach Wahl von PI PROBALIGENCE entweder auf einem Datenträger geliefert oder kann von einem Server heruntergeladen werden. Die Benutzerdokumentation ist in deutscher oder englischer Sprache verfasst; sie ist ebenfalls auf einem Datenträger mitgeliefert oder online abrufbar.

1.4 Die Software ist nur ablauffähig, wenn sie mit einem besonderen Autorisierungscode aktiviert ist. Ist nach dem **Lizenzformular** die Nutzung auf einem bestimmten Rechner vorgesehen, kann die Software nur auf diesem aktiviert werden. Der Autorisierungscode wird von PI PROBALIGENCE bereitgestellt. Solange dem Kunden vor Zahlung des Entgelts für die Softwareüberlassung nur ein vorübergehendes Nutzungsrecht zusteht, muss PI PROBALIGENCE dem Kunden lediglich einen temporären Autorisierungscode zur Verfügung stellen, der

eine Nutzung der Software bis zu 30 Tagen ab Ablieferung der Software ermöglicht. Erst nach vollständiger Zahlung des Entgelts für die Softwareüberlassung hat der Kunde das Recht auf einen für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages begrenzten Autorisierungscode. Will der Kunde die Software auf einem anderen Rechner nutzen, als in dem **Lizenzformular** vereinbart war, benötigt er hierfür einen neuen Autorisierungscode.

1.5 Der Kunde hat für die geeignete Konfiguration seines Rechners Sorge zu tragen. Die Software gilt als abgeliefert, sobald der Kunde alles erhalten hat, um Zugriff auf die Software nehmen zu können. Der Kunde installiert die Software auf eigene Kosten.

1.6 Die Software wird dem Kunden für eine Laufzeit von 12 Monaten ab der Ablieferung der Software überlassen, sofern nicht im **Lizenzformular** etwas anderes bestimmt ist. Nach Vertragsbeendigung sind alle Kopien der Software auf den Rechnern zu löschen und Sicherheitskopien zu vernichten.

1.7 Der Kunde erhält die Software in Binärformat; er hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes. Die Nutzung ist rechtlich und technisch beschränkt auf die im **Lizenzformular** bestimmte Anzahl von zeitgleichen Zugriffen.

1.8 Der Kunde ist verpflichtet, das Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte des Herstellers an der Software zu wahren. Jede Vervielfältigung der Software außerhalb der vertraglich gestatteten Nutzung ist unzulässig. Die Veränderung der Software durch den Kunden ist nur zulässig, soweit sie der Fehlerberichtigung dient, und PI Probaligence nach einer schriftlichen Aufforderung mit der Fehlerbeseitigung in Verzug gerät. Die

Dekompilierung der Software ist nur zur Gewinnung von Informationen unter den Voraussetzungen und Beschränkungen von § 69e UrhG zulässig und nur dann, wenn PI Probaligence nicht innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung die benötigten Informationen bereitgestellt hat.

1.9 Wird im **Lizenzformular** auf weitere Lizenzbedingungen hingewiesen, können sich hieraus weitere Festlegungen zu Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte des Kunden ergeben. In diesem Fall bestimmen diese Lizenzbedingungen zudem das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und PI Probaligence.

1.10 Wird im **Lizenzformular** vermerkt, dass es sich um eine „Hochschulversion“ handelt, so darf die Software nur für Lehre und Forschung und nicht zu kommerziellen Zwecken verwendet werden; der Kunde muss auf Anforderung von PI PROBALIGENCE jährlich einen schriftlichen Bericht über die Nutzung der Software abliefern.

2. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

2.1 Der Kunde darf die Software weder vermieten, noch verleihen noch an einen Dritten weiterüberlassen.

2.2 Zulässig ist die Überlassung der Software an Dritte, denen kein selbstständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird, und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Nutzung dem Willen des Kunden beugen müssen. Dritte im vorgenannten Sinne sind neben den Mitarbeitern des Kunden auch sog. Vertragsnutzer, die Dienstleistungen für einen begrenzten Zeitraum für den Kunden erbringen. Die Nutzungsbeschränkungen nach Ziffer 1 des Vertrages bleiben unberührt.

2.3 Der Kunde ist im Rahmen der Nutzung der Software sowie der Überlassung der Software an Dritte im Sinne von 2.2 zur Beachtung sämtlicher anwendbarer (Re-) Exportkontroll- und Embargobestimmungen verpflichtet. Insbesondere hat der Kunde dabei stets die (Re-) Exportkontroll- und Embargobestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Der Kunde wird vor Nutzung der Software sowie vor Überlassung der Software an Dritte im Sinne von 2.2 prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass daraus kein Verstoß gegen anwendbare Exportkontrollbestimmungen resultiert. Etwaig erforderliche Genehmigungen oder Lizenzen hat der Kunde bei den zuständigen Behörden einzuholen. Der Kunde ist PI PROBALIGENCE gegenüber auf Anforderung verpflichtet, unverzüglich vollständige Informationen über die Nutzung der Software sowie gegebenenfalls über Dritte im Sinne von 2.2 und deren Nutzung der Software zu übermitteln. PI PROBALIGENCE ist zur Vertragserfüllung nicht verpflichtet, soweit dies zu Verstößen gegen anwendbare Exportkontrollbestimmungen führen würde. Verstöße des Kunden gegen anwendbare Exportkontrollbestimmungen berechtigen PI PROBALIGENCE zur außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Vertrages sowie aller bestehenden Einzelverträge mit dem Kunden.

2.4 Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten regelmäßig und gefahrenstprechend zu sichern.

3. Gewährleistung, Schutzrechte Dritter

3.1 Die Software weist die in der Benutzerdokumentation beschriebene Beschaffenheit auf (siehe Ziffer 1.3). Die in der Benutzerdokumentation beschriebene

Beschaffenheit der Software gilt nicht als zugesichert (keine Garantien).

3.2 Weist die Software Mängel auf, hat PI PROBALIGENCE innerhalb angemessener Frist ab Anzeige des Mangels durch den Kunden, nach ihrer Wahl, entweder den betreffenden Mangel der Software zu beseitigen oder eine mangelfreie Software zu liefern. Schlägt diese Nachbesserung fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Soweit dem Kunden durch Mängel der Software ein Schaden entsteht, gelten die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 4.1 bis 4.6 des Vertrags.

3.3 Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen nicht im Falle der Nutzung der Software auf einem anderen als dem im **Lizenzformular** genannten Betriebssystem.

3.4 Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und/oder Verwendbarkeit der mit der Software erzielten Ergebnisse übernommen.

3.5 Stehen einem Dritten Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die von PI PROBALIGENCE überlassene Software gegenüber dem Kunden zu und wird die vertragsgemäße Verwendung der Software durch den Kunden hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, wird PI PROBALIGENCE nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten dem Kunden entweder eine so geänderte oder ersetzte Software überlassen, dass sie die Schutzrechte des Dritten nicht verletzt, ohne dass hiermit ein Funktionalitätsverlust der Software verbunden ist, oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Benutzung der Software gegenüber dem Dritten freistellen. Der Kunde muss PI PROBALIGENCE unverzüglich über behauptete Verletzungen von Schutzrechten Dritter schriftlich benachrichtigen. Er darf zudem die behauptete Verletzung nicht anerkennen und

darf jedwede Auseinandersetzung mit dem Dritten über die Schutzrechtsverletzung nur im Einvernehmen mit PI PROBALIGENCE führen. Ansprüche des Kunden aus einer Schutzrechtsverletzung sind ausgeschlossen, soweit die Verletzung darauf beruht, dass die Software vom Kunden verändert oder zusammen mit der Software eines anderen Herstellers eingesetzt wird. Gleiches gilt, soweit die Verletzung auf einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch beruht, insbesondere wenn der Gebrauch nicht mit der vertraglichen Benutzerdokumentation in Einklang steht. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, soweit nicht im vorliegenden Vertrag eine Haftung vorgesehen ist (Ziffer 4.1 bis 4.6 des Vertrages).

3.6 Eine außerordentliche Kündigung wegen Nichtgewährung des Gebrauchs (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB) aufgrund eines Softwaremangels ist ausgeschlossen, solange der Versuch einer Mängelbeseitigung durch PI PROBALIGENCE nicht als fehlgeschlagen anzusehen ist.

3.7 In den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PI PROBALIGENCE, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

4. Haftungseinschränkung

4.1 PI PROBALIGENCE haftet für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht werden. Wesentlich im vorstehenden Sinne sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

4.2 Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von PI PROBALIGENCE auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4.3 Für Mangelfolgeschäden haftet PI PROBALIGENCE nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; die gesetzlichen Ansprüche des Kunden auf Ersatz des durch den Verzug mit der Mangelbeseitigung entstandenen Schadens bleiben unberührt.

4.4 Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus einer von PI PROBALIGENCE zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4.5 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass computergestützte Berechnungen stets anhand geeigneter Methoden überprüft werden müssen, da die so erzielten Ergebnisse entweder aufgrund falscher bzw. ungenauer Eingaben oder verborgener Softwaremängel fehlerhaft sein können.

4.6 Der ordnungsgemäße Gebrauch der Software setzt eine spezielle Schulung des Anwenders voraus.

5. Support und Wartung

Der Einzelvertrag umfasst Support und Wartung für die Dauer der Softwareüberlassung im folgenden Umfang:

5.1 Der Support beinhaltet Aufklärung zur Beseitigung von Bedienungsfehlern im Wege telefonischer Kurzberatung zu üblichen Geschäftszeiten (Service-Hotline). Support wird

nur zu der jeweils aktuellen und der vorangegangenen Version geleistet.

5.2 Die Wartung beinhaltet die Lieferung der vom jeweiligen Hersteller herausgegebenen Update- Versionen der Software (verbesserte und weiterentwickelte Versionen) nach deren Erscheinen. Update- Versionen können eine Aktualisierung von Betriebssystem und Schnittstellenprogrammen erfordern.

5.3 Die Support- und Wartungsverpflichtung entfällt, wenn der Kunde unbefugt die Software verändert.

6. Miete / Wartungs- und Supportvergütung

6.1 Das Entgelt für die Softwareüberlassung einschließlich der damit verbundenen Nutzungsrechtseinräumung, richtet sich nach dem jeweiligen Inhalt des vom Kunden beauftragten Angebots für die Softwareüberlassung. Die vereinbarte Miethöhe gilt ausschließlich für die vereinbarte Vertragsdauer.

6.2 Das Entgelt für die Softwareüberlassung sowie für Leistungen von Support und Wartung ist sofort nach Ablieferung der Software zur Zahlung fällig.

6.3 Wird die Laufzeit für Softwaremiete verlängert, so ist das Entgelt sofort nach Beginn der neuen Laufzeit zur Zahlung fällig.

6.4 Der Kunde trägt Zollgebühren, Steuern und alle anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Software anfallen. Gleiches gilt für Porto, Fracht und Verpackung.

7. Vertragsverlängerungen

Die Verlängerung der Laufzeit für Softwaremiete bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Diese Vereinbarung setzt einen schriftlichen Auftrag des Kunden aufgrund eines vorangegangenen Angebots von PI Probaligence bzw. von einem von PI PROBALIGENCE autorisierten Vertriebspartner und die Unterzeichnung eines neuen Lizenzformulars voraus.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Die Rechte des Kunden aus diesem Rahmenvertrag und den Einzelverträgen können nicht an Dritte abgetreten werden. Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche von PI PROBALIGENCE bzw. einem von PI PROBALIGENCE autorisierten Vertriebspartner nur Ansprüchen aus dem jeweiligen Einzelvertrag oder mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus dem jeweiligen Einzelvertrag zu.

8.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechtes. Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so wird für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag das für Düsseldorf zuständige Gericht als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, wenn nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand festgelegt ist.

8.3 Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages sowie der **Lizenzformulare** bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

8.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

9. Hinweis zum Datenschutz, Vertraulichkeit

9.1 PI PROBALIGENCE wird alle vom Kunden übermittelten Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln wie eigene vertrauliche Unterlagen.

9.2 Von PI PROBALIGENCE autorisierte Vertriebspartner sind berechtigt, die in dem **Lizenzformular** enthaltenen Daten des Kunden an PI Probaligence zu übermitteln, sofern dies zum Zwecke der Lizenzierung der Software oder

zur Bearbeitung der Support-Anfragen des Kunden erforderlich ist.

9.3 Soweit es zur Fehlererkennung oder Problemlösung notwendig ist, darf ein von PI Probaligence autorisierter Vertriebspartner auch weitere Informationen und Daten des Kunden (z. B. Eingabedaten oder Berechnungsmodelle), die der Kunde diesem überlassen hat, an PI Probaligence weiterleiten, da dieser von PI Probaligence schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde.

9.4 Soweit ein von PI Probaligence autorisierter Vertriebspartner für die Vertragsdurchführung einen eigenen Vertriebs- oder Kooperationspartner einsetzt und der Kunde Informationen und Daten diesem Partner überlassen hat, gelten die Bestimmungen unter dieser Ziffer entsprechend auch für den Partner.